



Verordnung

der Stadt Ettlingen zum Schutz von Naturdenkmälern
vom 01.03.2005

(Schutz von Naturdenkmälern)

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck	2
§ 2 Verbote	2
§ 3 Zulässige Handlungen.....	3
§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen	3
Schlussvorschriften	4
§ 5 Befreiungen.....	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 7 Inkrafttreten	4
Anlagen	5

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 93 des Gesetzes vom 01.07.2004 (GBl. S. 469), in Verbindung mit § 16 Abs.1 Nr.14 Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl.S.1 01), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl.S. 469) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbildungen der Natur auf dem Gebiet der Stadt Ettlingen werden zu Naturdenkmalen erklärt,
- (2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Lage und Grenzen der Naturdenkmale sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und 2 Detailkarten im Maßstab 1:1.500 (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Anlagen wird bei der Stadt Ettlingen, Planungsamt, für die Dauer eines Monats, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt der Gemeinde Ettlingen, zur Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit den Anlagen 1 und 2 wird nach Ablauf der Auslegefrist bei der Stadt Ettlingen Planungsamt, zur Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten niedergelegt.

§ 2 Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beeinträchtigung der Naturdenkmale, des Erscheinungsbildes oder ihrer geschützten Umgebung führen oder führen können, insbesondere die im Absatz 2 und in der Anlage 1 genannten Handlungen.
- (2) 1m Bereich der Naturdenkmale sowie der in Anlage 1 festgelegten geschützten Umgebung ist es insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern,
 3. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen,
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen,
 5. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
 6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden,
 7. zu reiten und mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen Krankenfahrstühle,
 8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen,
 9. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder abzulagern,

10. Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen , zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu toten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
13. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 3 Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 2 gelten nicht für die landwirtschaftliche Bodennutzung wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, wenn dabei
 1. die Bodengestalt nicht verändert wird,
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird,
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird,
 4. Pflanzenschutzmittel nur auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung und nicht unterhalb der Kronentraufe der in der Verordnung genannten Schutzgegenstände verwendet werden,
 5. die Bäume in ihrem Wurzelbereich nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Verbote des § 2 gelten nicht für die Ausübung der Jagd, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, wenn dabei keine Hochsitze oder Ansitzleitern an den Bäumen errichtet werden.
- (3) Die Verbote des § 2 gelten nicht für die sonstige bisher rechtmäßiger weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- (4) Die Verbote des § 2 gelten nicht für Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege der Naturdenkmale und deren geschützter Umgebung dienen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, ergeben sich aus Anlage 1.

Schlussvorschriften

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer im Bereich eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung am 27.05.2005 in Kraft.

Ettlingen, den 25.05.2005

gez. Gabriela Büsse-maker
Oberbürgermeisterin

Anlagen

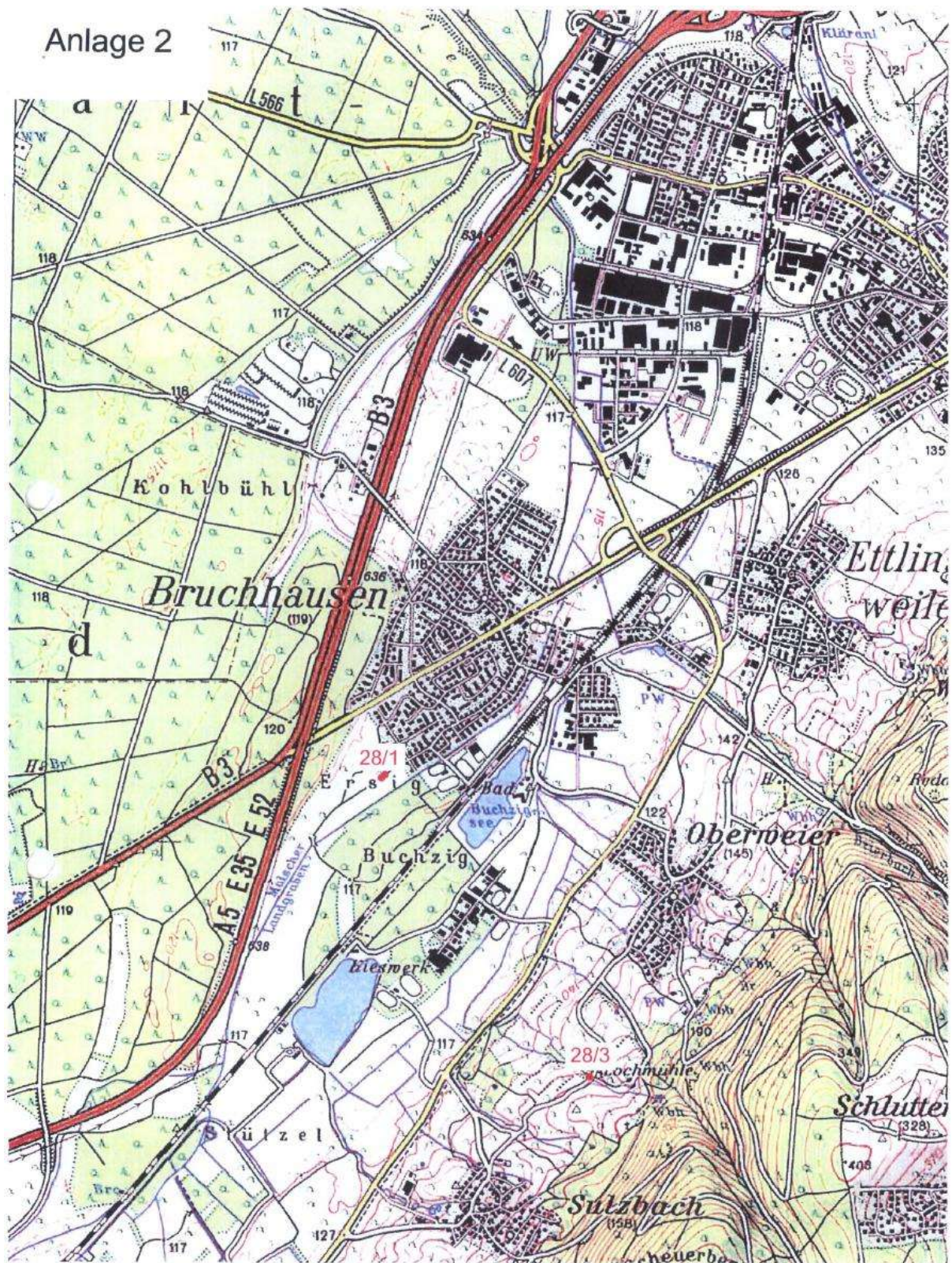
Anlage 1 zur Verordnung der Stadt Ettlingen zum Schutz von Naturdenkmalen vom 01.04.2005

Schutzgegenstand und Schutzzweck

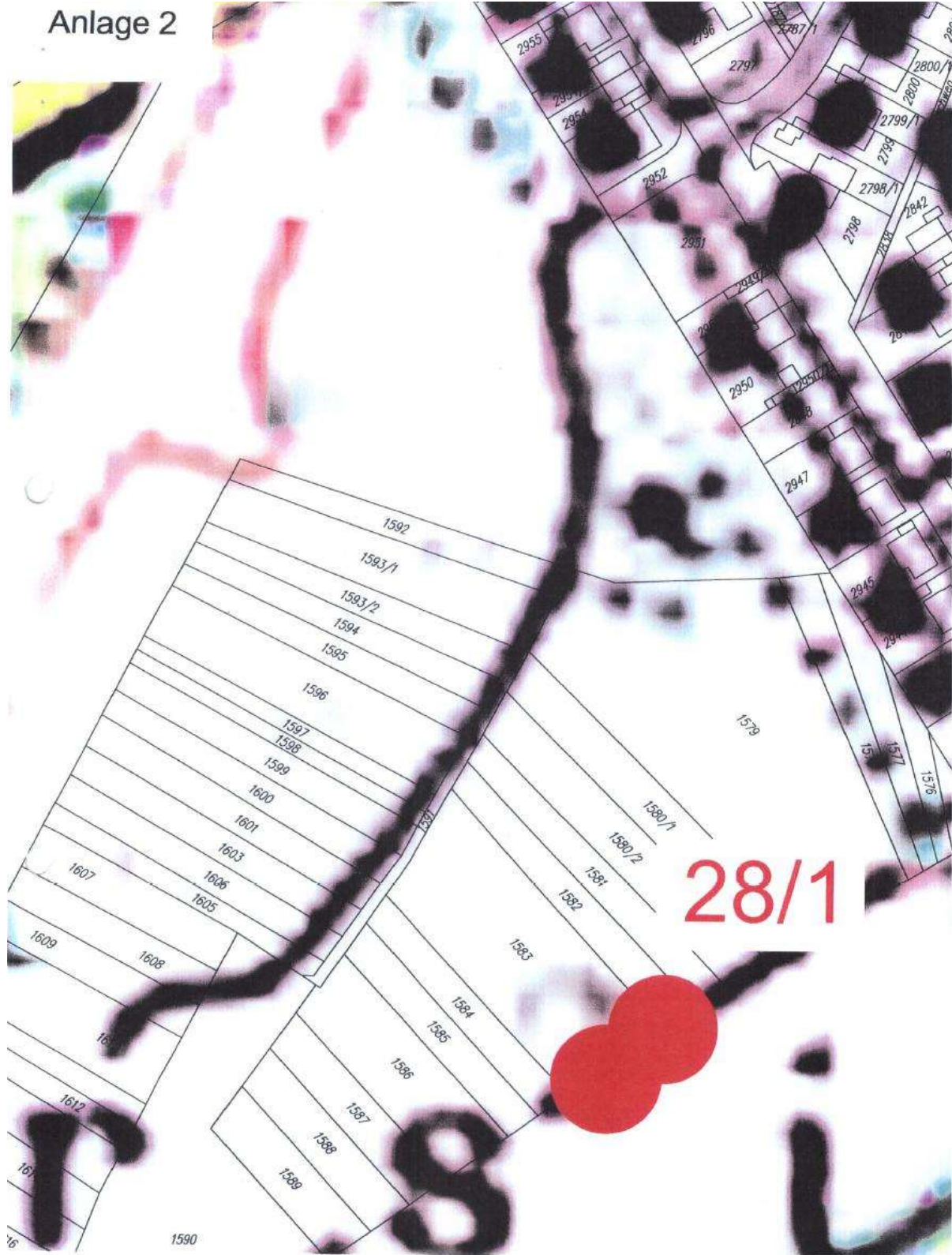
Lfd.Nr. Anzahl Art	Gemarkung FlstNr., Karten-Nr.	geschützte Umgebung	Schutzzweck	Schutz und Pfleßmaßnahmen
28/1 2 Eichen am Eschenbrückweg Bruchhausen	Ettlingen Flst.-Nr. -1655-	Kronentraufe, Flst.-Nr.-1655-	landschaftsbildprägendes Erscheinungsbild, Habitat für Insekten, Vogelbrutstätte	Totholzentfernung Vitalitätskontrolle
28/3 1 Ulme westlich der Lochmühle Oberweiler	Ettlingen Flst.Nr. -1633/1-	Kronentraufe, FlstNr. -1633/1-...	landschaftsbildprägendes Erscheinungsbild, Seltenheit	Totholzentfernung Vitalitätskontrolle

ND 28/1 „2 Eichen im Ersig“ Bruchhausen

ND 28/3 „Ulme westl. der Lochmühle“ Oberweier



ND 2/1 „2 Eichen im Ersig“ Bruchhausen



ND 28/3 „Ulme westl. der Lochmühle“ Oberweier

